

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein Dornrose e. V., Anlauf-, Beratungs- und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Frauen, mit Sitz in 92637 Weiden, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, sexueller Gewalt gegen Kinder und Frauen entgegen zu wirken und von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Frauen zu unterstützen. Dabei wird die Verknüpfung von sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen mit einbezogen.

In Fällen von Sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung / Sexueller Nötigung, Sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und anderen Formen sexualisierter Gewalt ist der Verein im Einzelnen in folgenden Bereichen tätig:

- Beratung und Unterstützung für Kinder und Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen und deren privaten und professionellen Bezugspersonen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Prävention zur Verhinderung und Abschaffung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Frauen
 - Förderung und Begleitung von Selbsthilfegruppen für betroffene Mädchen und Frauen
 - Förderung von Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie die Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen und Behörden
 - Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. § 7 der Satzung enthält eine Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Eintritt der Mitfrauen

- (1) Mitfrau des Vereins kann jede Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitfrauenschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und erstmalige Beitragszahlung. Die Mitfrauen haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser Jahresbeitrag wird von der Mitfrauenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (3) Die Mitfrauenschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. er ist nur zum Schluss des Jahres zulässig.
- (4) Eine Mitfrau kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitfrauenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss ist endgültig.

§ 4 Organ

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitfrauenversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) Bei Bedarf und auf Beschluss der Mitfrauenversammlung oder des Vorstandes können weitere Einrichtungen geschaffen werden, z. B. Ausschüsse und Abteilungen.

§ 5 Mitfrauenversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitfrauenversammlung Sie bestimmt über die Richtlinien und Arbeitsweisen, über die Aufgaben des Vorstandes, seine Entlastung und Neuwahl, über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitfrauenversammlung findet mindestens alle 2 Kalenderjahre statt.
- (3) Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und durch Fax, wenn die Faxnummer bekannt und durch Email, wenn die Email-Adresse bekannt ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Mitfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis einer Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen Angelegenheiten. Er besteht aus mindestens zwei Vereinsfrauen. Davon können jeweils zwei den Verein nach außen vertreten. Der Vorstand beschließt einstimmig. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vor Ablauf der Amtszeit kann er von der Mitfrauenversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen vornehmen.

§ 7 Ausgaben und Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Allgemeinen aus Vereinsbeiträgen, Spenden, Teilnehmerentgelten sowie Sponsorengeldern.

Zur Führung des Vereins zwingend notwendiger Kosten und Ausgaben, können vom Vorstand, ohne vorherigen Beschluss durch die Mitfrauenversammlung, bis zu einem Betrag von 2.000 € im Einzelfall getätigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtliche tätig. Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt Vereinsausgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG ausüben zu lassen. Die dort genannten Beträge von derzeit 2.400 € bzw. 720 € stellen allerdings Höchstgrenzen dar. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder selbst. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, für den Vorstand

und/oder den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten und ähnliches. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz, den auch Vorstandsmitglieder haben, kann nur bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden; für Aufwendungen die im Dezember entstanden sind, kann die Geltendmachung bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden; pauschalierter Aufwendungsersatz ist möglich. Dieser muss allerdings für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden. An den Verhältnissen darf sich anschließend nichts Wesentliches verändern.

Der Vorstand ist ermächtigt im Rahmen der steuerlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Obergrenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach §670 BGB festzusetzen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsfrauen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Vermögen an das Frauenhaus Weiden, Diakonisches Werk, Sebastianstr. 18, 92637 Weiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitfrauenversammlung beschlossen.

Weiden, den 4. 11. 2015

Anwesende stimmberechtigte Mitfrauen:

Gisela Klein U. Witt
Karin Schmidt
Karin-Luise Gekspier
Elvira Kellenkopf
Jasmin Hill, Lema
E. G. Rötter
M. J.